



Beitragssordnung

des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes

Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

**in der von der Mitgliederversammlung am 20. November 2025 beschlossenen
Fassung**

Inhaltsverzeichnis:

1. Höhe des Mitgliedsbeitrages
2. Bemessungsgrundlage des Mitgliedsbeitrages
3. Nachweise zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages
4. Zahlung und Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages
5. Gültigkeit der Beitragsordnung

1. Höhe des Mitgliedsbeitrags

(1)

Der Beitrag gliedert sich in einen Grundbeitrag und einen Aufstockungsbetrag.

(2)

Die Höhe des Grundbeitrags wird ab dem 01.01.2015 auf 240,- € festgesetzt.

(3)

Hat eine Mitgliedsorganisation in dem für die Berechnung maßgeblichen Vorjahreszeitraum keine sv-pflichtig Beschäftigten, zahlt es ab dem 01.01.2026 einen Grundbeitrag in Höhe von 200,- €.

(4)

Der Grundbeitrag ist von jeder Mitgliedsorganisation zu entrichten.

Erfolgt eine Aufnahme vor dem 1. Juni, beträgt der Grundbeitrag für das laufende Kalenderjahr 90,- €.

Erfolgt die Aufnahme nach dem 1. Juni eines Jahres, wird für das laufende Kalenderjahr kein Grundbeitrag erhoben.

(5)

Der Aufstockungsbetrag ergibt sich aus einem %-Faktor des jährlichen Gesamt-Brutto-Entgeltes aller Beschäftigten des Vorjahrs.

Der %-Faktor des Aufstockungsbetrages errechnet sich wie folgt:

ab 2026 - 0,285 %; ab 2027 - 0,300 %; ab 2028 - 0,315 %; ab 2029 - 0,330 %

2. Bemessungsgrundlage des Mitgliedsbeitrags

(1)

Bemessungsgrundlage ist das Bruttoentgelt aller Beschäftigten des Vorjahrs, wie es im Entgeltnachweis gegenüber einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung* angezeigt wurde.

(2)

Hatte eine Mitgliedsorganisation in dem für die Berechnung maßgeblichen Vorjahreszeitraum Beschäftigte, die aus Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gemäß SGB II oder SGB III gefördert wurden, kann ein darauf bezogener Anteil des Bruttoentgelts in Höhe von bis zu 256.000 € vom Bruttoentgelt aller Beschäftigten abgesetzt werden. Dabei kann auch gefördertes Betreuungspersonal einbezogen werden.

* Berufsgenossenschaften, Unfallkassen

(3)

Vom Bruttoentgelt aller Beschäftigten können vollständig abgesetzt werden:

- Ausbildungsvergütungen,
- Vergütungen in Freiwilligendiensten,
- Praktikantenvergütungen
- Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 54 SGB XII bzw. Arbeitsentgelt behinderter Menschen gemäß §138 SGB IX

(4)

Der Mitgliedsbeitrag ist maximal begrenzt auf eine Höhe von

10.400,- € ab dem 01.01.2026
11.000,- € ab dem 01.01.2027
11.600,- € ab dem 01.01.2028
12.200,- € ab dem 01.01.2029

(5)

Falls ein Mitglied seinen Einfluss auf ein verbundenes Unternehmen nicht dahin gehend geltend macht oder machen kann, dass diese Tochtergesellschaft selbst Mitglied im Paritätischen Sachsen-Anhalt wird, soll dieses Mitglied im Folgejahr bei seiner Beitragsberechnung für die Tochtergesellschaft mit herangezogen werden.

Zu diesem Zweck reicht die Muttergesellschaft die Meldung an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Entgeltnachweis) auch für die Tochtergesellschaft ein.

Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Vorstand.

Diese Regelungen werden ab dem Beitragsjahr 2026 wirksam.

3. Nachweise zur Berechnung des Mitgliedsbeitrags

(1)

Bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres ist der Landesgeschäftsstelle des Paritätischen Sachsen-Anhalt eine Kopie der Meldung an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Entgeltnachweis) des Vorjahres einzureichen.

Diese Meldungen dienen als Nachweis über die tatsächliche Höhe des Bruttoentgelts aller Beschäftigten des Vorjahrs. Gegebenenfalls sind andere Nachweise einzureichen, die die Höhe des Bruttoentgelts aller Beschäftigten ausweisen.

(2)

Bruttoentgelte, die gemäß Abschnitt 1, Abs. 3 oder Abschnitt 2, Abs. 3 bei der Beitragsberechnung nicht berücksichtigt werden sollen, sind dem Paritätischen in Höhe und Grund gesondert mitzuteilen.

(3)

Auf dieser Basis stellt der Paritätische Sachsen-Anhalt der Mitgliedsorganisation bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres eine Beitragsrechnung.

4. Zahlung und Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags

(1)

Der Mitgliedsbeitrag kann als Gesamtbetrag oder in monatlichen Raten entrichtet werden.

(2)

Durch Beschluss des Vorstandes kann auf begründeten Antrag eine Beitragsminderung bis auf eine Höhe von 200,- € oder Stundung eingeräumt werden. Dem Antrag sind die Einnahme- und Ausgabeübersicht des letzten Jahres bzw. bei doppelter Buchführung die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Geschäftsjahres* beizufügen.

5. Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 20.11.2025. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

* Das Geschäftsjahr muss nicht identisch mit dem Kalenderjahr sein.